Präambel

Aufgrund des § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsreform und zur Änderung anderer Gesetze vom 3. 12. 1974 (GV. NW. S. 1514) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) wird nach Beschlußfassung durch den Rat der Stadt Lüdenscheid vom 24.6.1976 folgender Bebauungsplan Nr. 597 - "Rahmedestraße" - für das Gebiet

Lüdenscheid-Stadt

Flur 12, 13, 14, 15, 17 und 18

begrenzt durch die Grenze des Geltungsbereiches

als Satzung erlassen.

A Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 BauG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 BauG
- Verkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Fahrbahnen
- Fahrbahnen mit Straßenbegrenzungslinie u. Fahrbahnrand
- Parkstreifen
- Grünanlagen
- Straßenbegrenzungslinie

Der Plan hat eine Genauigkeit, wie sie für Bebauungspläne gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 der Planzeichenverordnung 1965 vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S. 21) vorgesehen ist. Die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauG bleibt unberührt.

Die Lichtsignalanlagen, die auf dem Grundstück angelegt werden, sind zweckmäßig aufeinander abzustimmen.

- Fußweg
- Radfahrweg
- Kombinierter Fuß- und Radfahrweg

Für eine Grundfläche einer Anlage von 50 m² und weniger sind Ausnahmen von den Festsetzungen, Änderungen und Ergänzungen des Bebauungsplanes zulässig.

- Flächen für Versorgungsanlagen
- Gasanstalt
- Umspannwerk
- Regelstationsgebäude
- Gebäude
- Fernmeldeanlagen
- Fernamt
- Fernmeldegebäude
- Flächen für die Fernmeldetechnik
- Richtfunkstelle
- Richtfunkverbindung mit Höhenbeschränkung
- Fernmeldeturm
- Fernsprechamt
- Fernsprechvermittlungsstelle
- Fernsprechhauptanschlußleitungen
- Fernsprechhauptkabel
- Fernsprechhauptkabelschächte
- Fernsprechverteilerkasten
- Fernsprechkabelschächte
- Fernsprechkabelschächte
- Fernsprechkabelschächte